Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Version: 1.19
Stand: 15. November 2026
Anlagen: Anlage 1 (Technische und organisatorische Maßnahmen) · Anlage 2 (Unterauftragsverarbeiter)

---

zwischen

…… (vollständige Firmierung),
…… (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), vertreten durch
…… (Name, Funktion)

— nachfolgend „Verantwortlicher“ —

und

Simpliant Technologies GmbH, Fasanenstraße 12, 10623 Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 247115 B, USt-IdNr. DE356327395, vertreten durch den Geschäftsführer Steffen Groß

— nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ —

— nachfolgend einzeln „Partei“, gemeinsam „Parteien“ —

Weitere Angaben des Verantwortlichen: Register: …… (Registergericht und -nummer, soweit vorhanden); Ansprechpartner Datenschutz: …… (Name, E-Mail, Telefon); Datenschutzbeauftragte(r): …… (Name und Kontakt, soweit bestellt).

Anlaufstelle beim Auftragsverarbeiter für Weisungen, Meldungen, Nachweisanfragen und sonstige Datenschutzanliegen: support@simpliant.eu. Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt; eine Bestellpflicht nach Art. 37 DSGVO besteht für die hier gegenständlichen Verarbeitungen nicht.

Präambel

Der Verantwortliche nutzt die Software „Simpliant Dictation“ auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Simpliant Technologies GmbH für Simpliant Dictation nebst Tarifvereinbarung (nachfolgend „Hauptvertrag“). Der Dienst wandelt übermittelte Sprachaufnahmen (Diktate) in Text um und korrigiert den diktierten Text sprachlich, soweit diese Funktion in der Anwendung des Verantwortlichen eingeschaltet ist oder vom Nutzer ausgelöst wird (KI-Korrektur); die Diktatinhalte können personenbezogene Daten Dritter enthalten. Über Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung entscheidet allein der Verantwortliche. Es liegt eine Auftragsverarbeitung nach Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO vor, die dieser Vertrag ausgestaltet. Dieser Vertrag ist Anlage zum Hauptvertrag; seine Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Für die Konto-, Abrechnungs-, Nutzungs- und Betriebsdaten der Vertragspartner ist die Simpliant Technologies GmbH selbst Verantwortliche. Insoweit gilt nicht dieser Vertrag, sondern die Datenschutzerklärung für Simpliant Dictation.

§ 1 Gegenstand und Dauer

(1) Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung der im Hauptvertrag beschriebenen Transkriptionsleistung: die Entgegennahme der vom Verantwortlichen übermittelten Sprachaufnahmen, deren technische Umwandlung in Text, die automatisierte sprachliche Korrektur des diktierten Textes, soweit sie in der Anwendung des Verantwortlichen eingeschaltet ist oder vom Nutzer ausgelöst wird (KI-Korrektur), die Rückgabe des Ergebnisses an die Anwendung des Verantwortlichen sowie die dafür erforderlichen Hilfsverarbeitungen (Kontingentführung, Missbrauchsabwehr, Betriebssicherheit).

(2) Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, bei elektronischem Vertragsschluss mit seiner Einbeziehung in den Hauptvertrag, und läuft für dessen Laufzeit. Er endet mit dem Hauptvertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine gesonderte Kündigung nur dieses Vertrages ist ausgeschlossen, weil die Leistung ohne Auftragsverarbeitung nicht erbracht werden kann. Unberührt

bleibt das Recht des Verantwortlichen zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages aus wichtigem Grund, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragsverarbeiters gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen diesen Vertrag sowie im Fall des § 6 Abs. 4.

(3) Bei Widersprüchen geht dieser Vertrag dem Hauptvertrag in datenschutzrechtlichen Fragen vor. Gegenüber den Anlagen geht er vor, soweit die Anlage nicht ausdrücklich eine für die betroffenen Personen günstigere Regelung trifft.

§ 2 Art, Zweck und Umfang der Verarbeitung

(1) **Art der Verarbeitung:** Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern (nur vorübergehend, Absatz 3), Auslesen, Verwenden, Übermitteln an den in Anlage 2 beschriebenen Transkriptionsanbieter zur Umwandlung in Text und zur KI-Korrektur, Löschen und Vernichten.

(2) **Zweck der Verarbeitung** ist ausschließlich a) die automatisierte Umwandlung der übermittelten Sprachaufnahmen in Text und die Rückgabe des Transkripts an die Anwendung des Verantwortlichen, b) die automatisierte sprachliche Korrektur des diktierten Textes (Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik und Formulierung), soweit sie in der Anwendung des Verantwortlichen eingeschaltet ist oder vom Nutzer ausgelöst wird, und die Rückgabe des korrigierten Textes an die Anwendung (KI-Korrektur) sowie c) die damit unmittelbar verbundene Kontingentführung, Missbrauchsabwehr und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs. Die KI-Korrektur ist in der Anwendung ab Werk eingeschaltet und kann vom Nutzer jederzeit abgeschaltet werden; ist sie abgeschaltet, findet keine KI-Korrektur statt, es sei denn, der Nutzer löst sie im Einzelfall aus.

(3) **Verarbeitungstiefe:** Die Verarbeitung der Diktatinhalte erfolgt nur vorübergehend. Je nach gewählter Betriebsart werden die Aufnahmen während der Aufnahme oder nach deren Abschluss übertragen. Sie werden nur für die Dauer der Transkription vorgehalten und danach unverzüglich gelöscht, auch bei Fehler oder Abbruch. Transkripte werden beim Auftragsverarbeiter nicht dauerhaft gespeichert, sondern an die Anwendung des Verantwortlichen zurückgegeben. Zur KI-Korrektur übermittelte Texte werden nur für die Dauer der Korrektur vorgehalten; der korrigierte Text wird an die Anwendung des Verantwortlichen zurückgegeben und beim Auftragsverarbeiter nicht gespeichert. Mitgesendete Wörterbuchbegriffe (§ 2 Abs. 6 lit. d) werden nur zusammen mit der jeweiligen Aufnahme verarbeitet und beim Auftragsverarbeiter nicht gespeichert. Für die Aufbewahrung beim Unterauftragsverarbeiter gilt Anlage 2.

(4) **Keine Eigenzwecke:** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Diktatinhalte ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages. Eine Auswertung der Inhalte, eine Verwendung zu eigenen Zwecken, zur Produktverbesserung oder zum Training von Modellen der künstlichen Intelligenz findet nicht statt. Für die Organisation des Auftragsverarbeiters ist beim eingesetzten Transkriptionsanbieter seit dem 16. Oktober 2026 Zero Data Retention aktiv; dieser bewahrt die übermittelten Ein- und Ausgaben nicht über die zur Erzeugung der Antwort erforderliche Zeit hinaus auf und verwendet sie weder zum Training noch zur Verbesserung seiner Modelle (Anlage 2).

(5) **Ort der Verarbeitung** der Diktatinhalte sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Einzelheiten regelt Anlage 2 Abschnitt B; zu Drittlandübermittlungen gilt § 6 Abs. 6.

(6) **Kategorien personenbezogener Daten**, die im Auftrag verarbeitet werden:

a) Inhalte der Sprachaufnahmen (Diktate), der daraus erzeugten Transkripte sowie der zur KI-Korrektur übermittelten und der korrigierten Texte; ihre Zusammensetzung bestimmt allein der Verantwortliche. Enthalten sein können insbesondere Namen, Anschriften, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Aktenzeichen, Sachverhaltsschilderungen sowie Vertrags- und Korrespondenzinhalte.

b) Stimme und Sprachcharakteristika der diktierenden sowie etwaiger im Audio erfasster Personen.

c) Technische Begleitdaten der Übermittlung mit Bezug zu den Diktatinhalten: Zeitpunkt und Dauer der Aufnahme, Zeitpunkt und Umfang einer KI-Korrektur, gewählte Betriebsart, eine pseudonyme Nutzerkennung sowie Geräte- und Sitzungsdaten der eingesetzten Geräte.

d) Begriffe, die der Nutzer im „Wörterbuch“ der Anwendung anlegt (Wörterbuchbegriffe) und deren Übermittlung als Erkennungshilfe er in der Anwendung ausdrücklich einschaltet; ohne diese

Einstellung verbleiben sie auf dem Gerät und werden nicht übermittelt. Enthalten sein können insbesondere Namen, Firmen und Fachbegriffe.

(7) Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO sowie Daten, die dem Berufsgeheimnis nach § 203 StGB unterliegen, können in Diktatinhalten enthalten sein. Hierzu gilt § 10.

(8) **Kategorien betroffener Personen:** Mandantinnen und Mandanten, Patientinnen und Patienten sowie sonstige Auftraggeber des Verantwortlichen; Beschäftigte und Organmitglieder des Verantwortlichen, insbesondere die diktierenden Personen; Vertrags-, Verfahrens- und Korrespondenzbeteiligte sowie sonstige Dritte, die in den Diktatinhalten benannt oder beschrieben werden.

(9) Der Verantwortliche kann den Umfang der übermittelten Daten jederzeit selbst begrenzen; der Auftragsverarbeiter hat auf die inhaltliche Auswahl keinen Einfluss.

§ 3 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen allein verantwortlich (Art. 24 DSGVO). Er stellt insbesondere sicher, dass für die Übermittlung der Diktatinhalte eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht und dass er zur Einbindung eines Auftragsverarbeiters berechtigt ist.

(2) **Weisungsrecht:** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen. Die Leistungsbeschreibung nach §§ 1 und 2 sowie die vom Verantwortlichen im Rahmen der Nutzung vorgenommenen Einstellungen und Übermittlungen bilden die Erstweisung.

(3) **Form der Weisungen:** Ergänzende oder abweichende Weisungen erteilt der Verantwortliche in Textform an support@simpliant.eu; mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Weisungen können jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Weisungen und ihre Umsetzung.

(4) **Weisungsberechtigte Personen** des Verantwortlichen: …… (Name, Funktion, E-Mail — mehrere möglich). Ohne gesonderte Benennung gelten die eingangs genannte vertretungsberechtigte Person und der dort genannte Ansprechpartner Datenschutz als weisungsberechtigt; sind auch diese nicht benannt, gilt der Inhaber des Kundenkontos als Ansprechpartner und als weisungsberechtigt. Weisungsempfänger auf Seiten des Auftragsverarbeiters ist die Geschäftsführung unter support@simpliant.eu.

(5) **Pflichten im Betrieb:** Der Verantwortliche verwaltet Nutzerkonten und Geräteaktivierungen eigenverantwortlich, hält Zugangsdaten und Aktivierungscodes vertraulich und entzieht sie beim Ausscheiden einer Person unverzüglich. Er unterrichtet den Auftragsverarbeiter unverzüglich über erkannte Fehler, Unregelmäßigkeiten oder den Verdacht eines unbefugten Zugriffs, dokumentiert die erteilten Weisungen und prüft eigenverantwortlich, ob die Maßnahmen der Anlage 1 dem Risiko der von ihm übermittelten Daten angemessen sind.

(6) **Mehrkosten:** Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen und beim Auftragsverarbeiter einen erheblichen Zusatzaufwand verursachen, kann dieser nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung nach Aufwand vergüten lassen. Weisungen, die der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Auftragsverarbeiters dienen, sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) **Weisungsbindung** (Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO): Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verpflichtet ihn zur Verarbeitung; in diesem Fall teilt er die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das Recht die Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Hält er eine Weisung für einen Verstoß gegen Datenschutzvorschriften, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich und darf die Ausführung bis zu deren Bestätigung oder Änderung aussetzen.

(2) **Vertraulichkeit** (Art. 28 Abs. 3 lit. b, Art. 29, Art. 32 Abs. 4 DSGVO): Er setzt nur Personen ein, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Verpflichtung erfolgt in Textform, wirkt über das Ende der Tätigkeit hinaus fort und umfasst ausdrücklich das Verbot, personenbezogene Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Die Verpflichteten werden über die für sie geltenden Datenschutzanforderungen unterrichtet.

(3) **Weitere Pflichten nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO:** Für die technischen und organisatorischen Maßnahmen (lit. c) gilt § 5, für Unterauftragsverarbeiter (lit. d) § 6, für die Unterstützung bei Betroffenenrechten (lit. e) § 7, für die Unterstützung nach Art. 32 bis 36 DSGVO (lit. f) §§ 7 und 8, für Löschung und Rückgabe (lit. g) § 11 und für Nachweise und Überprüfungen (lit. h) § 9.

(4) Er führt ein Verzeichnis aller Kategorien der im Auftrag durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 Abs. 2 DSGVO) und stellt es der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet er mit der Aufsichtsbehörde zusammen (Art. 31 DSGVO).

(5) Er berichtigt, löscht oder schränkt die Verarbeitung der im Auftrag verarbeiteten Daten nur nach Weisung des Verantwortlichen ein. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an ihn, leitet er das Anliegen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

(6) **Anfragen von Behörden:** Erhält der Auftragsverarbeiter eine behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Herausgabe der im Auftrag verarbeiteten Daten, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist, und weist die anfragende Stelle auf dessen Zuständigkeit hin. Er gibt Daten nur heraus, soweit er hierzu rechtlich verpflichtet ist.

(7) Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich, sofern künftig ein Datenschutzbeauftragter bestellt wird.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter trifft die in **Anlage 1** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO und hält sie während der Vertragslaufzeit aufrecht.

(2) Er ist berechtigt, die Maßnahmen an den technischen Fortschritt und die Weiterentwicklung des Dienstes anzupassen, sofern das vereinbarte Schutzniveau dadurch nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen dokumentiert er und stellt sie dem Verantwortlichen auf Anfrage zur Verfügung.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

(1) **Allgemeine Genehmigung:** Der Verantwortliche erteilt mit Abschluss dieses Vertrages seine allgemeine schriftliche Genehmigung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 DSGVO zum Einsatz der in **Anlage 2** nach Leistung, Sitz und Ort der Verarbeitung beschriebenen Unterauftragsverarbeiter. Welche Unternehmen das sind, ergibt sich aus der Liste nach Anlage 2 Abschnitt D.

(2) **Weitergabe der Pflichten:** Der Auftragsverarbeiter legt jedem Unterauftragsverarbeiter durch Vertrag dieselben Datenschutzpflichten auf, wie sie zwischen den Parteien gelten (Art. 28 Abs. 4 DSGVO), insbesondere hinreichende Garantien für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen; kommt der Unterauftragsverarbeiter ihnen nicht nach, haftet der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen für deren Einhaltung. Der Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter durch einen bereits benannten ist nur unter Fortgeltung dieser Pflichten zulässig; der Auftragsverarbeiter beobachtet deren Subprozessorenlisten.

(3) **Änderungen:** Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter, einen Unterauftragsverarbeiter hinzuzuziehen oder zu ersetzen, teilt er dies dem Verantwortlichen vorab in Textform unter Angabe von Name, Sitz, Leistung, Verarbeitungsort und betroffenen Datenkategorien mit. Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb von **30 Tagen** ab Zugang der Mitteilung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund in Textform widersprechen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Widerspricht er nicht fristgerecht, gilt die Änderung als genehmigt; hierauf weist der Auftragsverarbeiter in der Mitteilung gesondert hin.

(4) **Folgen des Widerspruchs:** Nach einem fristgerechten und begründeten Widerspruch bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung. Kommt sie nicht innerhalb von 30 Tagen zustande, steht dem Verantwortlichen ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der betroffenen Leistung und, soweit die Leistung ohne diese nicht sinnvoll nutzbar ist, des Hauptvertrages mit Wirkung zum Zeitpunkt der

geplanten Umstellung zu; im Voraus gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet.

(5) **Keine Unterauftragsverarbeitung** sind Nebenleistungen zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit, bei denen ein Zugriff auf die im Auftrag verarbeiteten Daten weder erforderlich noch vorgesehen ist (etwa Telekommunikations-, Post- und Transportdienste, Reinigung, Wartung ohne Datenzugriff). Auch insoweit stellt der Auftragsverarbeiter angemessene Vertraulichkeits- und Sicherheitsvorkehrungen sicher.

(6) **Drittlandtransfers:** Ein Unterauftragsverarbeiter mit Verarbeitung außerhalb der EU bzw. des EWR wird nur eingesetzt, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses nach Art. 45 DSGVO oder von EU-Standardvertragsklauseln nebst dokumentierter Transfer-Folgenabschätzung. Das gilt auch für weitere Dienstleister, die ein Unterauftragsverarbeiter seinerseits einsetzt (Anlage 2 Abschnitt B).

(7) **Kürzere Fristen der Unterauftragsverarbeiter:** Kündigt ein Unterauftragsverarbeiter den Einsatz eigener weiterer Unterauftragnehmer mit einer kürzeren Frist an, als sie Absatz 3 dem Verantwortlichen einräumt, unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich in Textform, sobald er selbst davon Kenntnis erhält, spätestens aber vor dem Wirksamwerden der Änderung. Der Verantwortliche kann der Änderung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund widersprechen; kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann er abweichend von Absatz 4 den Hauptvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Voraus gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet.

§ 7 Unterstützung des Verantwortlichen

(1) **Betroffenenrechte:** Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen nach Kapitel III der DSGVO, insbesondere zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (Art. 15 bis 18, 20, 21 DSGVO).

(2) Anträge betroffener Personen zu den im Auftrag verarbeiteten Daten beantwortet er nicht selbst. Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an ihn, leitet er das Anliegen unverzüglich, spätestens innerhalb von **drei Werktagen**, an den Verantwortlichen weiter und weist auf dessen Zuständigkeit hin. Weisungen zur Unterstützung bei einem Betroffenenantrag setzt er unverzüglich, in der Regel innerhalb von **sieben Werktagen** ab Zugang um, soweit dies technisch möglich und mit angemessenem Aufwand verbunden ist.

(3) **Technische Ausgangslage:** Da die Diktatinhalte nur vorübergehend verarbeitet und Transkripte nicht dauerhaft gespeichert werden (§ 2 Abs. 3), liegen beim Auftragsverarbeiter regelmäßig keine im Auftrag verarbeiteten Inhaltsdaten vor, auf die sich ein Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschbegehren beziehen könnte. Die Unterstützung beschränkt sich in diesen Fällen auf die Bestätigung dieses Umstands sowie auf Angaben zu den vorgehaltenen Nutzungs-Metadaten.

(4) **Sicherheit, Folgenabschätzung, Konsultation:** Er unterstützt den Verantwortlichen bei den Pflichten aus Art. 32 DSGVO sowie bei einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde (Art. 35, 36 DSGVO), indem er auf Anfrage Anlage 1 und Angaben zu Verarbeitungsabläufen, Datenflüssen, Unterauftragsverarbeitern und Sicherheitsmaßnahmen bereitstellt.

(5) **Vergütung:** Für Unterstützungsleistungen, die über die gesetzlichen Pflichten hinausgehen oder auf einem dem Verantwortlichen zurechenbaren Umstand beruhen, kann der Auftragsverarbeiter nach vorheriger Ankündigung eine angemessene Vergütung nach Aufwand verlangen.

§ 8 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen jede ihm bekannt gewordene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 12 DSGVO, die die im Auftrag verarbeiteten Daten betrifft, unverzüglich, spätestens innerhalb von **24 Stunden** nach Kenntniserlangung, in Textform an den eingangs genannten Ansprechpartner Datenschutz des Verantwortlichen.

(2) Die Meldung enthält, soweit verfügbar, eine Beschreibung der Art der Verletzung mit Kategorien und ungefährer Zahl der betroffenen Personen und Datensätze, den Zeitpunkt der Feststellung, Name und Kontaktdaten der auskunftgebenden Stelle, eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen sowie der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung und zur Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen. Sind nicht alle Angaben zugleich verfügbar, erfolgt die Meldung unverzüglich mit den vorhandenen Angaben und wird schrittweise ergänzt.

(3) Der Auftragsverarbeiter ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen und dokumentiert Vorfall und Maßnahmen. Er unterstützt den Verantwortlichen bei dessen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO; eine eigenständige Meldung an die Aufsichtsbehörde oder eine Benachrichtigung betroffener Personen nimmt er nicht vor, die Entscheidung hierüber trifft der Verantwortliche.

§ 9 Nachweise und Kontrollrechte

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung (Art. 28 Abs. 3 lit. h DSGVO).

(2) **Regelnachweis:** Der Nachweis erfolgt vorrangig durch Vorlage geeigneter Unterlagen — der jeweils aktuellen Anlagen 1 und 2, der Beantwortung eines schriftlichen Fragenkatalogs (Selbstauskunft) sowie etwaiger Zertifikate, Testate oder Prüfberichte unabhängiger Stellen, auch solcher der Unterauftragsverarbeiter. Entsprechende Anfragen beantwortet der Auftragsverarbeiter innerhalb von **30 Tagen** ab Zugang. Der Verantwortliche kann diesen Nachweis einmal je Kalenderjahr sowie anlassbezogen verlangen.

(3) **Vor-Ort-Prüfung:** Reichen die Nachweise nach Absatz 2 nicht aus, ist der Verantwortliche berechtigt, sich durch eine Überprüfung vor Ort von der Einhaltung dieses Vertrages zu überzeugen oder überzeugen zu lassen. Dafür gilt:

a) Ankündigung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen; bei konkretem Anlass, insbesondere nach einer Datenschutzverletzung oder auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde, unverzüglich und ohne Fristbindung;

b) Durchführung während der üblichen Geschäftszeiten, ohne vermeidbare Störung des Betriebsablaufs, einmal je Kalenderjahr und darüber hinaus anlassbezogen, durch den Verantwortlichen selbst oder einen von ihm beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer, der kein Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein darf;

c) Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters sowie der Vertraulichkeit der Daten anderer Kunden; der Prüfer erhält keinen Zugriff auf personenbezogene Daten Dritter.

(4) **Prüfungen bei Unterauftragsverarbeitern** erfolgen mittelbar über den Auftragsverarbeiter. Dieser leitet begründete Prüfverlangen weiter und stellt die von den Unterauftragsverarbeitern erhaltenen Nachweise, Zertifikate und Prüfberichte zur Verfügung.

(5) **Kosten:** Nachweise nach Absatz 2 stellt der Auftragsverarbeiter kostenfrei zur Verfügung. Für Vor-Ort-Prüfungen nach Absatz 3 kann er einen angemessenen Aufwandsersatz verlangen; dies gilt nicht, wenn die Prüfung einen Verstoß gegen diesen Vertrag oder gegen datenschutzrechtliche Vorschriften ergibt oder auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde erfolgt.

(6) Kontroll- und Prüfrechte der Aufsichtsbehörden nach Art. 58 DSGVO bleiben unberührt. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die die im Auftrag verarbeiteten Daten betreffen.

§ 10 Berufsgeheimnis und besondere Kategorien personenbezogener Daten

(1) Diktate von Kanzleien, Praxen und vergleichbaren Stellen können dem Berufsgeheimnis nach § 203 StGB unterliegen. Die Einbindung des Auftragsverarbeiters als „sonstige mitwirkende Person“ im Sinne des § 203 Abs. 3, 4 StGB setzt voraus, dass die mitwirkenden Personen zur Geheimhaltung verpflichtet sind und die Offenbarung für die Inanspruchnahme der Leistung erforderlich ist.

(2) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet die bei ihm mit der Leistungserbringung befassten Personen zur Verschwiegenheit (§ 4 Abs. 2) und weist sie auf die Strafbarkeit einer unbefugten Offenbarung nach § 203 Abs. 4 StGB hin. Für die Unterauftragsverarbeiter nach Anlage 2 gilt Anlage 2 Abschnitt C. Der Auftragsverarbeiter nimmt auf eigene Veranlassung keine Einsicht in Diktatinhalte; das geschieht nur, soweit es zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder der Verantwortliche es beauftragt. Ist er aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet, gibt er die Daten, soweit möglich, ohne eigene Einsichtnahme heraus und unterrichtet den Verantwortlichen vorab, soweit das zulässig ist. Wird er als mitwirkende Person befragt, widerspricht er unter Hinweis auf § 53a StPO und informiert den Verantwortlichen, der über die Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet. Die Pflichten zur Verschwiegenheit gelten über das Ende dieses Vertrages hinaus fort. Für alle Tarife schließen die Parteien zusätzlich die Vereinbarung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 3, 4 StGB und § 43e BRAO („Verschwiegenheitsvereinbarung“) als weitere Anlage zum Hauptvertrag; sie geht diesem Vertrag in Fragen des Berufsgeheimnisses vor.

(3) **Umfang der Verpflichtung:** Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Absatz 2 gilt in allen Tarifen und für alle Berufsgeheimnisträger. Eine weitergehende Zusage, dass der Auftragsverarbeiter die Anforderungen an Dienstleister nach § 203 Abs. 3, 4 StGB und den Berufsordnungen vollständig erfüllt, enthält dieser Vertrag nicht; ob die Einbindung einschließlich der Unterauftragsverarbeiter nach Anlage 2 den berufsrechtlichen Anforderungen genügt, beurteilt der Verantwortliche (Absatz 4). Eine unterzeichnete Fassung der Verschwiegenheitsvereinbarung stellt der Auftragsverarbeiter auf Anfrage bereit.

(4) Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass er zur Einbindung eines Auftragsverarbeiters für die betreffenden Inhalte befugt ist und die erforderlichen Rechtsgrundlagen, berufsrechtlichen Voraussetzungen und Verpflichtungen vorliegen.

§ 11 Löschung und Rückgabe nach Beendigung

(1) Nach Beendigung der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht der Auftragsverarbeiter alle im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten oder gibt sie nach Wahl des Verantwortlichen zurück, soweit keine Verpflichtung zur Speicherung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten besteht (Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO). Der Verantwortliche teilt seine Wahl spätestens innerhalb von **30 Tagen** nach Vertragsende in Textform mit; trifft er keine Wahl, wird gelöscht.

(2) Da Diktatinhalte und Transkripte schon im laufenden Betrieb nicht dauerhaft gespeichert werden (§ 2 Abs. 3), kommt eine Rückgabe von Inhaltsdaten regelmäßig nicht in Betracht; die Transkripte liegen ausschließlich in der Sphäre des Verantwortlichen.

(3) **Fristen für die verbleibenden Daten:**

a) Mit Vertragsende werden der Zugang zum Dienst deaktiviert sowie bestehende Sitzungen und Geräteaktivierungen entzogen.

b) Die zur Kontingent- und Missbrauchskontrolle geführten Nutzungsdaten (pseudonyme Nutzerkennung, verbrauchte Dauer, Betriebsart, Zeitstempel, Geräte- und Sitzungsdaten) werden spätestens **90 Tage** nach ihrer Erhebung automatisch gelöscht; sie erlöschen damit spätestens 90 Tage nach der letzten Nutzung.

c) Sicherungen der Datenbank und des Objektspeichers von Simpliant Dictation werden verschlüsselt erstellt und spätestens **7 Tage** nach ihrer Erstellung automatisch gelöscht; das gilt auch für ihre verschlüsselten Kopien auf getrennten Systemen. Sicherungen der Systemkonfiguration und der Betriebsprotokolle werden verschlüsselt nach einer gestaffelten Regel aufbewahrt (sieben Tages-, vier Wochen- und sechs Monatsstände), also bis zu **sechs Monate**; sie enthalten keine Diktatinhalte, wohl aber IP-Adressen aus den Zugriffsprotokollen. Eine gezielte Einzellöschung innerhalb eines Sicherungsstandes ist technisch nicht möglich; bis zur Löschung bleiben die Daten ausschließlich für Wiederherstellungszwecke gesperrt.

d) Technische Protokolldaten werden nur kurzzeitig vorgehalten und automatisch überschrieben.

(4) **Gesetzliche Aufbewahrung:** Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen — insbesondere für abrechnungsrelevante Unterlagen nach § 147 AO und § 257 HGB —, wird die Verarbeitung stattdessen eingeschränkt und nach Ablauf der Frist gelöscht; diese Daten

betreffen die eigene Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters (Präambel) und enthalten keine Diktatinhalte. Dokumentationen zum Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung darf er entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahren.

(5) Die Löschung bestätigt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen auf Anforderung in Textform.

§ 12 Haftung

(1) Für die Haftung der Parteien untereinander gelten ergänzend die Regelungen des Hauptvertrages, insbesondere dessen Haftungsbestimmungen.

(2) Im Verhältnis zu betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden gilt Art. 82 DSGVO. Hat eine Partei an eine betroffene Person Schadenersatz geleistet, kann sie von der anderen Partei den Teil zurückfordern, der deren Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht (Art. 82 Abs. 5 DSGVO).

(3) **Freistellung:** Der Verantwortliche stellt den Auftragsverarbeiter von Ansprüchen Dritter und, soweit gesetzlich zulässig, von Bußgeldern frei, die darauf beruhen, dass er seinen Pflichten aus diesem Vertrag oder aus der DSGVO nicht nachgekommen ist — insbesondere wenn für die Übermittlung der Diktatinhalte keine tragfähige Rechtsgrundlage bestand oder eine rechtswidrige Weisung erteilt wurde. Dies gilt nicht, soweit den Auftragsverarbeiter ein eigenes Verschulden trifft. Ist die Freistellung von Bußgeldern unwirksam, bleibt die Freistellung von Ansprüchen Dritter unberührt.

(4) Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) **Textform:** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seiner Anlagen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses. Es genügt eine E-Mail an die in diesem Vertrag genannten Kontaktadressen.

(2) **Aktualisierung der Anlagen:** Anlage 1 und Anlage 2 kann der Auftragsverarbeiter nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bzw. des § 6 fortschreiben. Die jeweils aktuelle Fassung stellt er dem Verantwortlichen zur Verfügung; wesentliche Änderungen teilt er ihm in Textform mit.

(3) **Zurückbehaltungsrecht:** Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB an den im Auftrag verarbeiteten Daten und den zugehörigen Datenträgern wird ausgeschlossen.

(4) **Recht und Gerichtsstand:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, soweit der Verantwortliche Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Zwingende Vorschriften der DSGVO und des BDSG gehen den Regelungen dieses Vertrages vor.

(5) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen und datenschutzrechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

(6) **Änderungen dieses Vertrages:** Der Auftragsverarbeiter kann diesen Vertrag mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies aus einem sachlichen Grund erforderlich ist, insbesondere wegen einer Änderung der Rechtslage oder der Rechtsprechung, wegen behördlicher Vorgaben oder wegen einer Weiterentwicklung des Dienstes, und das vereinbarte Schutzniveau dadurch nicht unterschritten wird. Er teilt die Änderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform mit, stellt die geänderten Regelungen gesondert heraus und weist auf die Folgen nach Satz 3 gesondert hin. Widerspricht der Verantwortliche nicht bis zum Inkrafttreten in Textform, gilt die geänderte Fassung als vereinbart; widerspricht er, gilt die bisherige Fassung fort, und beide Parteien können den Hauptvertrag zum geplanten Inkrafttreten der Änderung kündigen. Änderungen, die das Schutzniveau für die im Auftrag verarbeiteten Daten absenken, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Verantwortlichen. Für Unterauftragsverarbeiter gilt § 6 Abs. 3 und 4, für die Anlagen Absatz 2.

Unterschriften

Für den Verantwortlichen

…… (Firmierung)

Ort, Datum: ……

_____

…… (Name, Funktion)

Für den Auftragsverarbeiter

Simpliant Technologies GmbH

Ort, Datum: Berlin, ……

_____

Steffen Groß, Geschäftsführer

Der Vertrag wird elektronisch geschlossen: Beim Start der Testphase, bei jeder Bestellung oder bei der Freischaltung eines kostenfreien Zugangs im Kundenkonto nimmt der Verantwortliche mit einer Erklärung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich ihrer Anlagen an, zu denen dieser Vertrag und die Verschwiegenheitsvereinbarung gehören. Die dokumentierte Annahme und die Bestätigung in Textform mit den Vertragsunterlagen ersetzen die eigenhändige Unterschrift; Art. 28 Abs. 9 DSGVO lässt das elektronische Format ausdrücklich zu.

Anlage 1 — Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

Es gilt Anlage 1 (Technische und organisatorische Maßnahmen) in der mit diesem Vertrag angenommenen Fassung; sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Fortschreibungen richten sich nach § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 2.

Anlage 2 — Verzeichnis der Unterauftragsverarbeiter

Stand: 15. November 2026

A. Unterauftragsverarbeiter mit Bezug zu Diktatinhalten

- **Nr. 1 — Rechenzentrumsbetreiber mit Sitz und Serverstandort in Deutschland.** Leistung: Bereitstellung und Betrieb der Rechen- und Speicherinfrastruktur, auf der der Transkriptionsdienst läuft (Hosting, Speicherung). Ort der Verarbeitung: Deutschland (EU). Transfermechanismus: keiner erforderlich.
- **Nr. 2 — Anbieter von Spracherkennungs- und Sprachmodellen mit Sitz in der EU.** Leistung: Umwandlung der übermittelten Sprachaufnahmen in Text sowie sprachliche Korrektur übermittelter Texte (KI-Korrektur), ohne Speicherung der Inhalte beim Anbieter (Zero Data Retention, siehe unten). Ort der Verarbeitung: EU/EWR. Transfermechanismus: keiner erforderlich (Abschnitt B).

Zu Nr. 2 sichert der Auftragsverarbeiter zu: Für seine Organisation ist beim Anbieter seit dem **16. Oktober 2026 Zero Data Retention** aktiv; der Anbieter hat dies in Textform bestätigt. Der Anbieter bewahrt die übermittelten Ein- und Ausgaben — Aufnahmen, Transkripte und Korrekturtexte — **nicht über die zur Erzeugung der Antwort erforderliche Zeit hinaus** auf und verwendet sie **weder zum Training noch zur Verbesserung seiner Modelle**. Das gilt für die Transkription übermittelter Aufnahmen, die Echtzeit-Transkription und die KI-Korrektur; der Anbieter hat dies für die vom Transkriptionsdienst genutzten Schnittstellen in Textform bestätigt. Die Zusage betrifft die Inhalte; für technische Abrechnungs- und Sicherheitsmetadaten des Anbieters gelten dessen Bedingungen und sein Data Processing Addendum.

B. Ort der Verarbeitung und Drittlandtransfers

Die Verarbeitung der Diktatinhalte findet in Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums statt. Der Unterauftragsverarbeiter Nr. 2 hat in Textform bestätigt, dass Anfragen an den im Transkriptionsdienst fest eingestellten EU-Endpunkt, einschließlich der Echtzeit-Transkription, in der EU verarbeitet werden.

Weitere Dienstleister, die ein Unterauftragsverarbeiter seinerseits einsetzt, unterliegen § 6 Abs. 2 und 6; der Auftragsverarbeiter beobachtet deren Listen (§ 6 Abs. 2 und 7). Wird künftig ein eigener Unterauftragsverarbeiter mit Bezug zu einem Drittland hinzugezogen, erfolgt dies nur nach dem Verfahren gemäß § 6 und auf Grundlage eines zulässigen Transfermechanismus nach Art. 44 ff. DSGVO.

Dienstleister, die der Auftragsverarbeiter in seinem **eigenen** Verantwortungsbereich für Konto- und Abrechnungsdaten einsetzt (Präambel), sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind in der Datenschutzerklärung für Simpliant Dictation benannt.

C. Vertraulichkeit bei den Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die in Abschnitt A beschriebenen und in der Liste nach Abschnitt D geführten Unterauftragsverarbeiter zur Erfüllung dieses Vertrages heranzuziehen. Sie sind aufgrund ihres Vertrags über die Auftragsverarbeitung mit dem Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) zur Vertraulichkeit verpflichtet; diese Pflicht erstreckt sich auch auf die bei ihnen mit der Verarbeitung befassten Personen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DSGVO). Beim Anbieter des Spracherkennungsmodells (Abschnitt A Nr. 2) werden die Inhalte nicht über die zur Erzeugung der Antwort erforderliche Zeit hinaus gespeichert (Zero Data Retention, Abschnitt A). Ob diese Einbindung den Anforderungen an weitere mitwirkende Personen nach § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB und § 43e Abs. 3 BRAO genügt, beurteilt der Verantwortliche (§ 10 Abs. 3 und 4).

D. Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter

Name und Anschrift der in Abschnitt A beschriebenen Unterauftragsverarbeiter führt der Auftragsverarbeiter in einer aktuellen Liste. Die Liste ist Bestandteil dieser Anlage. Er stellt sie dem Verantwortlichen auf Anfrage jederzeit in Textform zur Verfügung; die Anfrage genügt an die Anlaufstelle

im Vertragskopf. Die Liste ändert sich nur nach dem Verfahren des § 6 Abs. 3 und 4; die Mitteilung nennt Name, Sitz, Leistung, Verarbeitungsort und betroffene Datenkategorien, das Widerspruchsrecht des Verantwortlichen bleibt unberührt.